

Ausbildungsmarktzugang für Flüchtlinge



Asylbewerber



- 1. – 3. Monat schulische Ausbildungen möglich
- Praktika im Rahmen der schulischen Ausbildung bedürfen keiner Zustimmung der BA
- ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)



Geduldete



- ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)
(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)



Asylberechtigte



- alle Ausbildungen möglich